

Republik für Ausländer das Ausreisevisum bereits bei der Einreise von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(3) Dem Visum gleichgestellte Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 10 werden durch das Ministerium des Innern und die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — und andere zuständige Organe erteilt.

#### § 7

(1) Visa für Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik werden erteilt

- a) vom Ministerium des Innern und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Visa zum Tagesaufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik werden von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

#### § 8

Visa für Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik werden erteilt

- a) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- b) von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) von den beauftragten Organen an den für den Transit zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 9

(1) Visa können als Einzel- oder Sammelvisa erteilt werden und müssen befristet ausgestellt, gesiegelt und unterschrieben sein.

(2) Mit der Erteilung von Visa können Reisewege und Reiseziele vorgeschrieben werden.

(3) Visa können auf einer Anlage zum Paß oder zu anderen Personaldokumenten erteilt werden.

#### § 10

Andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sind nur gültig in Verbindung mit Personaldokumenten der Deutschen Demokratischen Republik.

### Änderungen, Ergänzungen und Ungültigkeit von Dokumenten zum Grenzübertritt

#### § 11

Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen in Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur durch die zur Ausstellung berechtigten Organe vorgenommen werden.

#### § 12

(1) Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen

<sup>1</sup> Z. Z. gelten u. a.: Reiseanlagen zum Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, Grenzausweise, Sichtvermerke zum Überschreiten der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sind ungültig, wenn

- a) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;
- b) sie unvollständig oder nicht den Tatsachen entsprechend ausgefüllt oder beschädigt sind;
- c) das Paßbild fehlt oder der Inhaber darauf nicht mehr genügend zu erkennen ist;
- d) sie auf Grund unwahrer Angaben erlangt wurden;
- e) Eintragungen, Unterschriften oder Siegel nicht mehr erkennbar sind bzw. Unterschriften oder Siegel des Ausstellers fehlen;
- f) Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen unbefugt vorgenommen oder Paßbilder durch Unbefugte angebracht wurden;
- g) sie nicht die geforderte Anzahl Seiten oder nicht das gleiche Serienzeichen und die gleiche Nummer auf den dafür vorgesehenen Seiten enthalten;
- h) Änderungen der Staatsbürgerschaft eingetreten sind;
  - i) für sie ein Ersatzstück ausgestellt wurde;
  - j) sie in Verlust geraten sind;
  - k) der Inhaber verstorben ist.

(2) Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht von Organen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt sind, kann, wenn die Gründe gemäß Abs. 1 zutreffen oder aus anderen Gründen, die Anerkennung versagt werden.

#### § 13

### Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik

Anträge auf Ausreise sind zu stellen

- a) für Dienstreisen durch die entsendenden Dienststellen bei dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) für Privatreisen bei dem Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- c) für Touristenreisen durch die Institutionen, welche die Reisen organisieren, bei dem Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —.

### Einreise in die Deutsche Demokratische Republik

#### § 14

Anträge auf Einreise in die Deutsche Demokratische Republik sind in Abhängigkeit von der Art der Reise zu stellen

- a) bei dem Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) bei dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) bei den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) bei der Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik;
- e) bei den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 15

(1) Für genehmigte Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik wird eine Berechtigung zum Empfang eines Visums der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(2) Die Erteilung einer Berechtigung zum Empfang eines Visums der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht er-